

Ich Maria Anna Krause
kann mich nicht erinnern das ich
den Fall Greifensee damals
kennet, dass ich im Jahre 1772
verstorben und hiermit ist
bezeugt das der Erbschaft
Andreas Leüssi...

Bewilligung

der Herrschaft die Vertheilung der
Stadel von Greifensee durch
Kaufmann, und durch die
Kaufmann, und durch die
Kaufmann...

Das ist die Sache...

Die Sache ist...
Kaufmann, und durch die
Kaufmann, und durch die
Kaufmann...

Die Sache ist...
Kaufmann, und durch die
Kaufmann, und durch die
Kaufmann...

Die Sache ist...
Kaufmann, und durch die
Kaufmann, und durch die
Kaufmann...

K a u f f b r i e f f
=====

pr G 350.

...

A n d r e a s L e ü s s i Zu "Äsch
der Pfahr Maur in der Herrschaft
Greifensee

Dath.den 2.Maji 1772

Maur prot.No.3 pag 182.

Das ist die Sache...
Kaufmann, und durch die
Kaufmann, und durch die
Kaufmann...

Ich Ulrich Brunner alt
Kirchmeyer zu Aesch der Pfahrr Maur in der
Herrschaft Greifensee sesshaft Thun kund Männiglichem
hiermit, dass ich um meines besseren Nutzens willen
verkauft und hiermit in Kraft diseres Briefs Zu kaufen
gegeben habe dem Ehrbahren und bescheidenen

Andreas Leüssj von da

Benantlichen

zwey Mannwerch die Vorder Greifenseerwiss,
stosst 1.an Verkäufers abgeth. 2.an Verkäufers Rigel
Sporracher, 3.an Joachim Eggen Hansenacher, 4.an Hs
Jacob Wäbers Halsacher.

Darab geht jährl.Grund Zinss
Ein Halb Viertel Kernen, Dem Amt Frau Münster.

Drey Juchart der Breitjacher,
stosst 1.an Jacob wäbers Greifenseerwiss, 2.an Hs
Jacob Brunners breitenacher, 3.an Joss und Jacob
Hartmanns, 4.an Conrad Brunners breitjacher.
Zehntenfrey P.9. pag.427.

Anderthalb Juchart der Untere Krydler,
stosst an Verkäufers abgetheilten, 2.an Rud.Hartmanns
acher, 3.an Joachim Spöris dito, 4.an die Landstrass
auf die Forch.

Darab geht jährlich
Ein halb Viertel Kernen dem Kornamt.

Der Kauf ist Drey Hundert und fünfzig Gulden,
und ein halben Cronenthlr Trinkglt, auf Martini 1772,
samt Einem Jahrrzinss baar Zu bezahlen.

Sonsten ledig und eigen bis an Zehenden, dann
dass solcher Kauf in alten briefen, und mit der
fännren Gütheren Verschriben.

Soll und mag also der Käufer diseren Kauf, mit
allen Freyheiten und Gerechtigkeiten inmaassen
Verkäufer und seine Vorfahren solchen bis anhin in
gehabt und besessen, nun hinführo zu seinen handen
nehmen, nutzen, bewerben, Versetzen, Verliehen, Vertauschen,
wider Verkaufen und sonst in allewäg gebürlichen
darmit handeln, als mit übrig seinem Eigenthum gantz
ohngehinderet, mit beständiger Nachwährschaft.

Getreulich und Ohngefährlich

Und dessen Zu wahren Urkundt hat der Hochgeachte,
hoch Edle, gestrenge, Vornehme, Vorsichtige und Wohl-
weise Herr Herr Johann Jacob Nägeli, des Mehreren
Raths Hoch Lobl. Standes Zürich, Gewessner Land Vogt
der Herrschaft Grüeningen, und der Zeit Wohlregierender

Herr Land Vogt der Herrschaft Greifensee Seynen
Ehrbahren Ehren Insigel auf unterthäniges bitten hin
so jedoch unguthen an Ihren Freyheiten und Gerechtig-
keiten, wie auch hoch Ehrengedachten Herren Besiglern
und Seinen Erben in allewäg ohne schaden hofentlichen
getrukt auf diseren Brief, der geben auf den 2. Maji
des Siben Zehenhundert Zwey und SibenZigsten Jahrs.

Cantzley Greifensee

(Nägeli)